

Gericht/Court: Datum/Date: Az./Case No: Rechtskraft/non-appealable:

OLG Dresden 30.03.05 11 Sch 05/05

Vorhergehende

Aktenzeichen/

Case No:

Stichworte/

Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren:

- Schiedsspruch, ausländisch; - Vollstreckbarerklärung

Verfahren: - formelle Voraussetzungen der Entscheidung

§§/

Provisions:

§ 1061 ZPO,, § 1063 Abs. 2 ZPO

Art. IV des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958

Leitsätze/

Ruling:

Gegenstand: Vollstreckbarerklärung eines ausländischen

Schiedsspruchs

Summary:

Fundstelle/

Bibl. source:

Siehe auch/

Compare:

Volltext/

Full-text:

Beschluss:

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik vom 18. Mai 2004, zugestellt am 17.06.2003, Az.: Rsp 279/02, wird für vollstreckbar erklärt.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zu tragen

3. Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Gegenstandswert ist 95.060,12 EUR.

#### GRÜNDE:

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin mit Vertrag vom 11.02.1999 ein Flugzeug für 500.000,00 US-Dollar verkauft und vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik den restlichen Kaufpreis i.H.v. 365.000,00 Dollar eingeklagt. Das Schiedsgericht hat der Antragstellerin unter Abweisung der Klage im Übrigen 115.000,00 US-Dollar zugesprochen sowie 248.827 CZK als von der Antragsgegnerin zu tragenden Teil der Verfahrenskosten. Der Schiedsspruch ist am 17.06.2004 der Antragsgegnerin zugestellt worden. Die Antragsgegnerin ist zum Antrag auf Vollstreckbarerklärung gehört worden und hatte keine Einwendungen erhoben.

Der Schiedsspruch war für vollstreckbar zu erklären, weil der Antrag zulässig und begründet ist.

Das Oberlandesgericht Dresden ist für die Vollstreckbarerklärung zuständig, § 1062 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 ZPO, weil der Schiedsort nicht in Deutschland liegt und die Antragsgegnerin im Bezirk des

Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz hat.

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, weil die Antragsgegnerin die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht beantragt hat und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die für eine Aufhebung sprechen würden (§ 1063 Abs. 2 ZPO). Der Antrag ist begründet, weil sämtliche Voraussetzungen des Art. 4 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 erfüllt sind. Das Übereinkommen ist abgedruckt als Anhang nach § 1061 ZPO im Kommentar von Zöllner zur Zivilprozessordnung 25. Aufl., S. 2495 f. Die Antragsgegnerin hat weder behauptet noch Beweis erbracht, dass eine der Voraussetzungen vorliegen, unter denen Art. 5 des genannten Übereinkommens erlaubt, die Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen.

Die Vollstreckbarerklärung des vorliegenden Beschlusses beruht auf § 1064 Abs. 2 ZPO. Der Gegenstandswert entspricht der Summe der beiden zu vollstreckenden Beträge.

Die Antragstellerin war erfolgreich, deswegen hatte die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung zu tragen, § 91 ZPO.

BESCHLUSS vom 08.04.2005:

Der Beschluss des 11. Zivilsenats vom 30.03.2005 wird in Ziffer 1 des Tenors aufgrund eines offensichtlichen Schreibversehens dahingehend berichtigt, dass es heißen muss:

„... und der Agrarkammer der Tschechischen Republik vom 18. Mai 2004, ...“

